



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 18 Jahrgang 2013    ausgegeben am 20.12.2013

---

Seite 1

## Inhalt

- 25/2013    3. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lichtenau vom 11.06.1990
- 26/2013    5. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008
- 27/2013    Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Lichtenau GmbH (SWL)

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

25/2013

**3. Änderungssatzung vom 20.12.2013  
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der  
Stadt Lichtenau vom 11.06.1990**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.2013 S. 194), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011, S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 133)

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 11 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

**§ 11  
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- |                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| a) für Kleinkläranlagen   | 48,93 €/m <sup>3</sup> |
| b) für abflusslose Gruben | 16,07 €/m <sup>3</sup> |

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

gez.

Merschjohann  
Bürgermeister

gez.

Altemeier  
Schriftführer

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 19.12.2013 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 3. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lichtenau vom 11.06.1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 20.12.2013

gez.

Merschjohann  
Bürgermeister

26/2013

**5. Änderungssatzung vom 20.12.2013  
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.2013 S. 194), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011, S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 133)

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Schmutzwassergebühren und Kleininleiterabgabe**

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,30 Euro.

**Artikel II**

§ 5 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Niederschlagswassergebühr**

- (4) Die Gebühr beträgt:
- b) 0,83 Euro für jeden Quadratmeter Straßenoberfläche nebst Rad- und/oder Gehwegen i.S.d. Abs. 1

Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

gez.

Merschjohann  
Bürgermeister

gez.

Altemeier  
Schriftführer

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 19.12.2013 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 5. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 20.12.2013

gez.

Merschjohann  
Bürgermeister

27/2013

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lichtenau GmbH hat am 20.11.2013 folgende Änderungen des Preisblattes der Stadtwerke Lichtenau GmbH beschlossen:

**Preisblatt der Stadtwerke Lichtenau GmbH**

**Gültig ab 01.01.2014**

Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Lichtenau GmbH (SWL)

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 750) stellt die SWL Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

**B.1. Maßstab**

(8) Der Baukostenzuschuss der nach den Nr. 1 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Quadratmeter:

Netto	7 % Mehrwertsteuer	Brutto
2,63 EUR/m <sup>2</sup>	0,18 EUR/m <sup>2</sup>	2,81 EUR/m <sup>2</sup>

(9) Bei Weideanschlüssen beträgt der einmalige Baukostenzuschuss 650,00 € je Anschluss.

Lichtenau, den 20.12.2013

gez.

Hermann Dickgreber  
Geschäftsführer